



Tarifordnung

der Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg

gültig ab 1. Januar 2013

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg (WVS) erlässt gestützt auf das Reglement vom 23. Januar 2013 folgende Tarifordnung:

1. Einteilung der Wasserbezüger

Die Wasserbezüger (Abonnenten) werden in folgende Gruppen eingeteilt.
Für die Einteilung ist die Verwaltung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg zuständig

1.1 Bezüger mit Pauschalgebühren

- 1.1.1 Einfamilienhaus
- 1.1.2 Mehrfamilienhaus mit Mietwohnungen
- 1.1.3 Stockwerkeigentum pro Wohneinheit

1.2 Bezüger über Wasserzähler

- 1.2.1 Gewerbe und Dienstleistungen
- 1.2.2 Mehrfamilienhaus mit Mietwohnungen
Einfamilienhaus mit Schwimmbad (Pool)
- 1.2.3 Grossbezüger
- 1.2.4 Beschneigung
- 1.2.5 Landwirtschaft

1.3 Abonnenten mit Gebäude im Versorgungsgebiet der WVS (nur Löschwasserschutz)

1.4 Wasserabgabe zu Bauzwecken

1.5 Wasserabgabe ab Hydrant

1.6 Wasserabgabe für besondere Zwecke

2. Wiederkehrende jährliche Gebühren (Grund- und Mengengebühren)

Die Verwaltung der WVS beschliesst jährlich die Tarife. Das Tarifblatt wird der Gemeindekanzlei Flühli zum Aushang und den Abonnenten mit dem für sie geltenden Tarif der Rechnung beigelegt und im Internet veröffentlicht.

2.1 Pauschalgebühren

Für Bezüger ohne Wasserzähler wird jährlich eine Pauschalgebühr erhoben. Die Rechnungstellung erfolgt jeweils im Monat Mai für das laufende Kalenderjahr.

| | | | |
|-----|---|-----|--------|
| 2.1 | Einfamilienhaus | Fr. | 250.-- |
| 2.2 | Mehrfamilienhaus mit Mietwohnungen ab 2 Zimmer pro Wohnung | Fr. | 220.-- |
| | 1 - 1½ Zimmer (Studio) pro Wohnung | Fr. | 135.-- |
| 2.3 | Stockwerkeigentum ab 2 Zimmer pro Wohnung | Fr. | 220.-- |
| | 1 - 1½ Zimmer (Studio) pro Wohnung | Fr. | 135.-- |
| | Ladenlokal pro Einheit | Fr. | 135.-- |

Auf die Pauschalgebühr wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben (z.Zt. 2.5 %).

2.2 Bezüger über Wasserzähler

Für Bezüger über Wasserzähler werden jährlich eine Grundgebühr und eine Mengengebühr pro m³ erhoben. Die Ablesungen der Zählerstände und die Rechnungstellungen erfolgen im Monat Oktober und gelten jeweils für ein Jahr (November bis Oktober).

| | | | |
|-------|---|-----|--------|
| 2.2.1 | Gewerbe und Dienstleistungen | | |
| | Grundgebühr | Fr. | 220.-- |
| | Mengengebühr pro m ³ | Fr. | 1.10 |
| 2.2.2 | Mehrfamilienhaus mit Mietwohnungen | | |
| | Grundgebühr | Fr. | 220.-- |
| | Mengengebühr pro m ³ | Fr. | 1.10 |
| | Einfamilienhaus mit Schwimmbad (Pool) | | |
| | Grundgebühr | Fr. | 250.-- |
| | Mengengebühr pro m ³ | Fr. | 1.10 |
| 2.2.3 | Grossbezüger | | |
| | Die Verwaltung der WVS bezeichnet die Grossbezüger. | | |
| | Die Tarife werden separat festgesetzt | | |
| 2.2.4 | Beschneigung | | |
| | Die Verwaltung der WVS setzt die Tarife für die Beschneigung separat fest. | | |
| 2.2.5 | Landwirtschaft | | |
| | Die Wasserbezüger der Landwirtschaft sind in separaten Verträgen geregelt. | | |

Auf die Grund- und Mengengebühr wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben (z.Zt. 2.5%).

Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg

2.3 Abonnenten mit Gebäuden im Hydrantenbereich der WVS (Feuerschutz)

Für Gebäude, welche nicht an der Wasserversorgung Sörenberg angeschlossen jedoch im Hydrantenbereich liegen (Distanz bis 100 m gemäss GVL), wird eine jährliche Pauschalgebühr erhoben (Feuerschutz).

2.3.1 jährliche Pauschalgebühr Fr. 60.--

Auf die Pauschalgebühr wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben (z.Zt. 2.5%).

2.4 Wasser zu Bauzwecken

Die Wasserabgabe zu Bauzwecken erfolgt über einen Wasserzähler und wird pro m³ bezogenes Wasser verrechnet.

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg stellt den Wasserzähler gegen eine Mietgebühr zur Verfügung. Montage und Demontage gehen zu Lasten des Bauherrn.

Wasserzähler, die beschädigt sind, werden durch die Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg zu Lasten des Benützers repariert.

2.4.1 Mengengebühr pro m³ Fr. 1.10
mindestens Fr. 120.--

2.4.2 Wasserzählermiete gemäss Art. 2.7 der Tarifordnung

Auf die Mengengebühr und Wasserzählermiete wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben (z.Zt. 2.5% resp. 8%).

2.5 Wasser ab Hydrant

Die Wasserentnahme ab Hydranten steht nur der Feuerwehr zu.

Ausnahmen werden nur nach Absprache mit der Verwaltung der WVS bewilligt und sind kostenpflichtig.

2.5.1 Mengengebühr pro m³ Fr. 1.10

Auf die Mengengebühr wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben (z.Zt. 2.5%).

2.6 Wasser für andere Zwecke

Die Wasserabgabe für andere Zwecke wie Strassenbau, Reinigung usw. werden von Fall zu Fall durch die Verwaltung geregelt.

2.7 Wasserzähler

Für die Wasserzähler wird jährlich eine Miete erhoben.

jährliche Mietgebühr

2.7.1 bis $\frac{3}{4}$ Zoll Fr. 28.--

2.7.2 1 Zoll bis 2 Zoll Fr. 38.--

Für grössere Wasserzähler beträgt die jährliche Mietgebühr 10 % des Anschaffungswertes. Auf die Mietgebühr wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben (z.Zt. 8 %).

Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg

3. Anschlussgebühren

3.1 Anschlussgebühr für Neubauten, Erweiterungen, An- und Umbauten sowie Bauten im Hydrantenbereich

3.1 Für Neuanschlüssen von Liegenschaften:

1.5 % der Gebäudeversicherungssumme im Minimum Fr. 3'000.--.

3.2 Für Erweiterungen, An-, Um- und Aufbauten:

1.5 % der wertvermehrenden Investitionen gemäss Angaben der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern, wenn diese den Betrag von Fr. 30'000.-- übersteigen (Freibetrag). Es kann eine Anzahlung verlangt werden.

3.3 Für Neubauten an Stelle von Altbauten

1.5 % des Differenzbetrages zwischen der Gebäudeversicherungssumme der Altbauten und der Neubauten.

3.4 Für Neubauten im Hydrantenbereich der WVS

0.75 % der Gebäudeversicherungssumme für Gebäude, welche nicht an der WVS angeschlossen sind, jedoch im Hydrantenbereich liegen.

Für Erweiterungs, Um-, An- und Aufbauten sowie Neubauten anstelle von Altbauten gelten sinngemäss die Bestimmungen Ziffer 3.2 und 3.3.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Liegenschaften, für die bisher nur die Gebühr gemäss Ziffer 3.4 bezahlt worden sind, an die Wasserversorgung angeschlossen, so ist 0.75 % auf die wertvermehrenden Investitionen eine Nachzahlung zu leisten.

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Tarife und Gebührenordnungen.

Sörenberg, 23. Januar 2013
Wasserversorgungs-Genossenschaft Sörenberg

Der Präsident:


Andreas Rychener

Der Aktuar:


Basil Gasser

genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 6.3.2013